

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/17 1Ob20/03b, 6Ob198/15h, 6Ob84/16w, 9ObA136/19v, 8ObA109/20t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.2003

Norm

GmbHG §25 Abs1

Rechtssatz

Der Sorgfaltsmittelmaßstab für den Geschäftsführer ist den Fähigkeiten und Kenntnissen, die von einem Geschäftsführer in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können, zu entnehmen; er darf nicht überspannt werden. Hier: Verwahrungspflicht eines Geschäftsführers hinsichtlich eines von ihm kassierten Geldbetrages.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/03b

Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 20/03b

- 6 Ob 198/15h

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 198/15h

Auch; Beisatz: Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns sind die Sorgfalt, die Fähigkeiten und die Kenntnisse, die von einem Geschäftsführer in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können zu verstehen. Die Geschäftsführer schulden eine branchen-, großen- und situationsadäquate Bemühung, wobei sich die Situationsadäquanz des Verhaltens bei Transaktionen (auch) nach dem Transaktionswert zu richten hat: Bei größeren Umstrukturierungen sind gerade bei nicht einschlägig ausgebildeten Vorständen, Aufsichtsräten und Geschäftsführern wohl regelmäßig spezialisierte Berater beizuziehen, um eine (auch) gesetzeskonforme Abwicklung zu gewährleisten. (T1)
Beisatz: Es liegt in der Verantwortung eines jeden sorgfältigen organschaftlichen Vertreters einer Gesellschaft, nach der Veräußerung wesentlicher Vermögensbestandteile der Gesellschaft nur so weit Veräußerungserlöse als Gewinn zu verteilen, als dadurch die Befriedigung der Gläubigeransprüche nicht vereitelt wird. (T2)

- 6 Ob 84/16w

Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 84/16w

Auch; Veröff: SZ 2017/11

- 9 ObA 136/19v

Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 ObA 136/19v

Vgl; Beis wie T1

- 8 ObA 109/20t

Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObA 109/20t

Beisatz: Geschäftsführer schulden nicht einen bestimmten Erfolg, sondern ein branchen- großen- und situationsadäquates Bemühen. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118177

Im RIS seit

16.11.2003

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>